



Verantwortlich: Andre Theile
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

SITZUNGSVORLAGE

S/X/388

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales, Senioren, Partnerschaften und Kultur	18.09.2024	10	ja
Samtgemeindeausschuss	23.09.2024		nein
Samtgemeinderat			ja

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung hinsichtlich des Betreuungsentgeltes im Früh- und Spätdienst

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 5 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen sind Früh- und Spätdienste außerhalb der Regelbetreuungszeit nach § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung kostenpflichtig.

Diese Regelung widerspricht den Vorgaben des NKiTaG und verstößt somit gegen höherrangiges (Landes)Recht.

Gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 NKiTaG besteht ein Anspruch auf eine beitragsfreie Förderung von acht Stunden einschließlich der Randzeit.

Eine Gebühr für eine Betreuung in der Randzeit im Kindergartenbereich ist somit erst fällig, wenn eine Betreuung von insgesamt mehr als acht Stunden stattfindet.

Damit ist entgegen der Regelung aus § 6 Abs. 3 S. 5 der Benutzungs- und Gebührensatzung ein Betreuungsentgelt nicht sobald der Früh- oder Spätdienst in Anspruch genommen wird fällig, sondern erst sobald eine Gesamtbetreuungszeit von mehr als acht Stunden am Tag überschritten und der Früh- oder Spätdienst in Anspruch genommen wird.

Es wird vorgeschlagen, § 6 Abs. 3 S. 5 Gebührensatzung wie folgt zu ändern:

Die Betreuung in Früh- und Spätdiensten ist ab einer Gesamtbetreuungszeit von mehr als acht Stunden kostenpflichtig.

Beschlussempfehlung:

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Anlage(n):

- Benutzungs- und Gebührensatzung KITA 2023